

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.09.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0957/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.11.2024	BV Barmen	Entscheidung
Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Barmen Mitte		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Hohenstein

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

2. Wegnerstraße
3. Zwinglistraße
4. Alter Markt
5. Zur Dörner Brücke – zwischen B7 und Unterdörnen
6. Zur Dörner Brücke – zwischen Unterdörnen und Oberdörnen

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

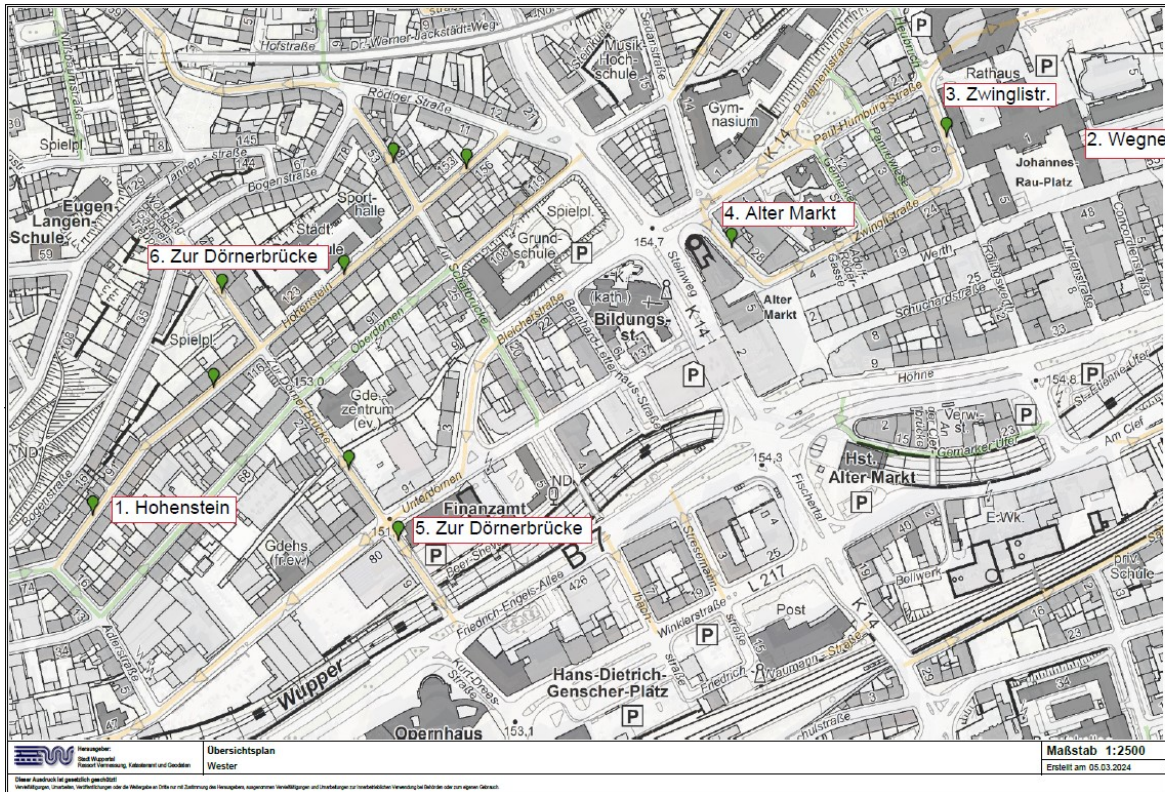
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist



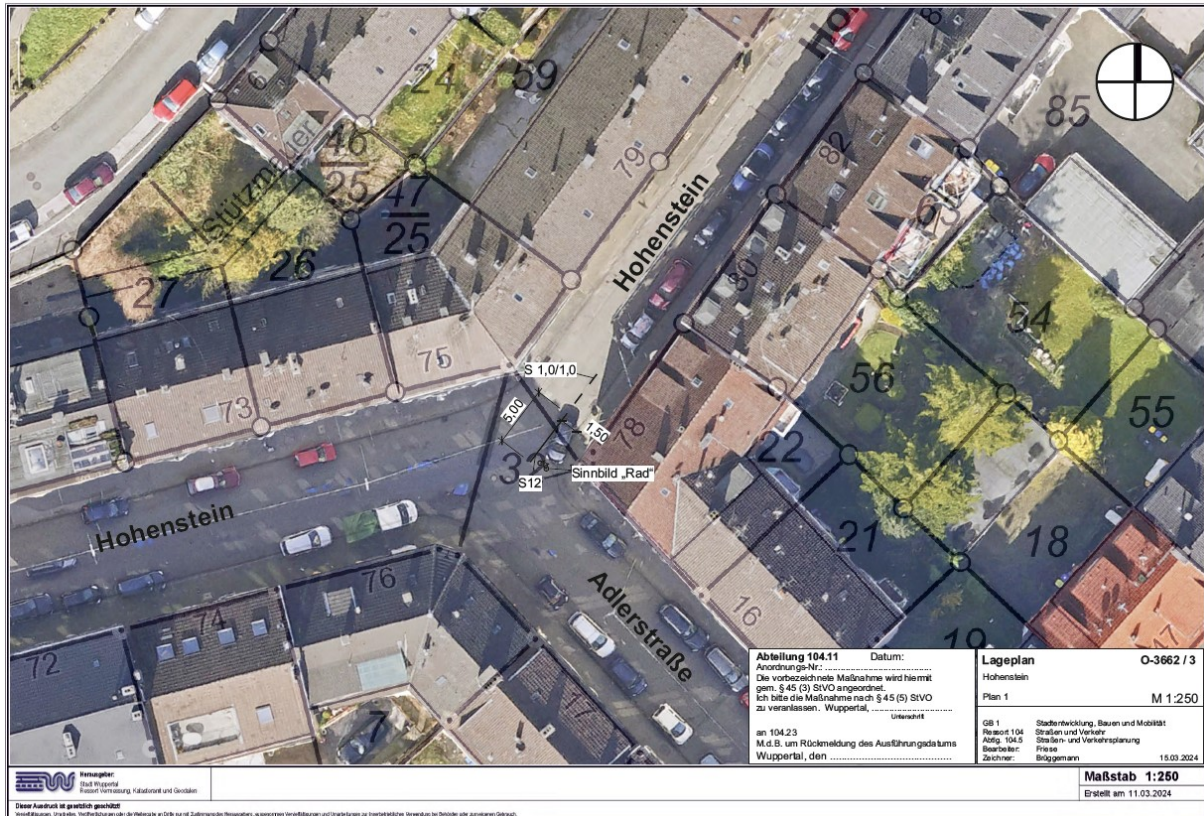
Übersichtsplan aus WunDa

Freigabe kann nach erfolgter Prüfung erfolgen:

1. Hohenstein

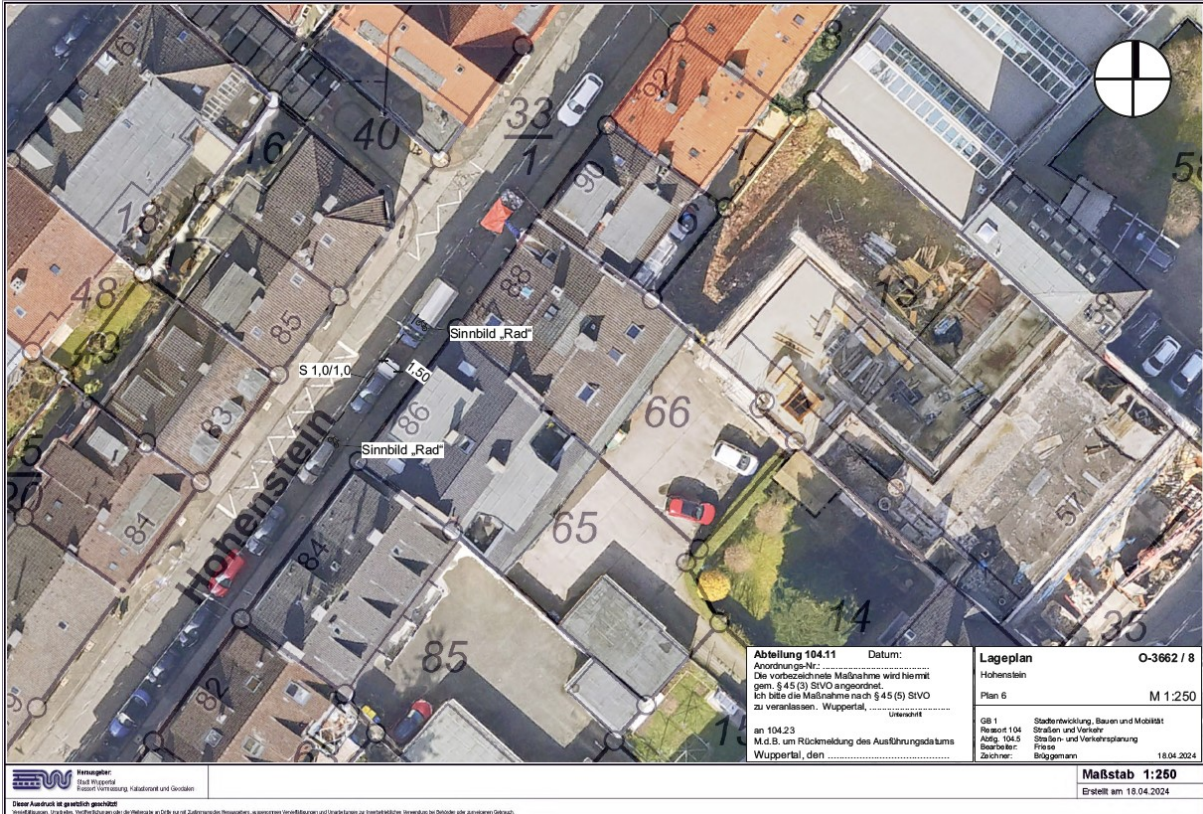
In der Straße Hohenstein sind die oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 größtenteils erfüllt.

Im westlichen Bereich zur Einmündung Adlerstraße soll neben der Zusatzbeschilderung eine Schleuse für den erforderlichen Schutzraum aufgebracht werden (siehe Anlage 01 – Hohenstein 1). Für diese erforderliche Maßnahme wird ein Stellplatz entfallen.



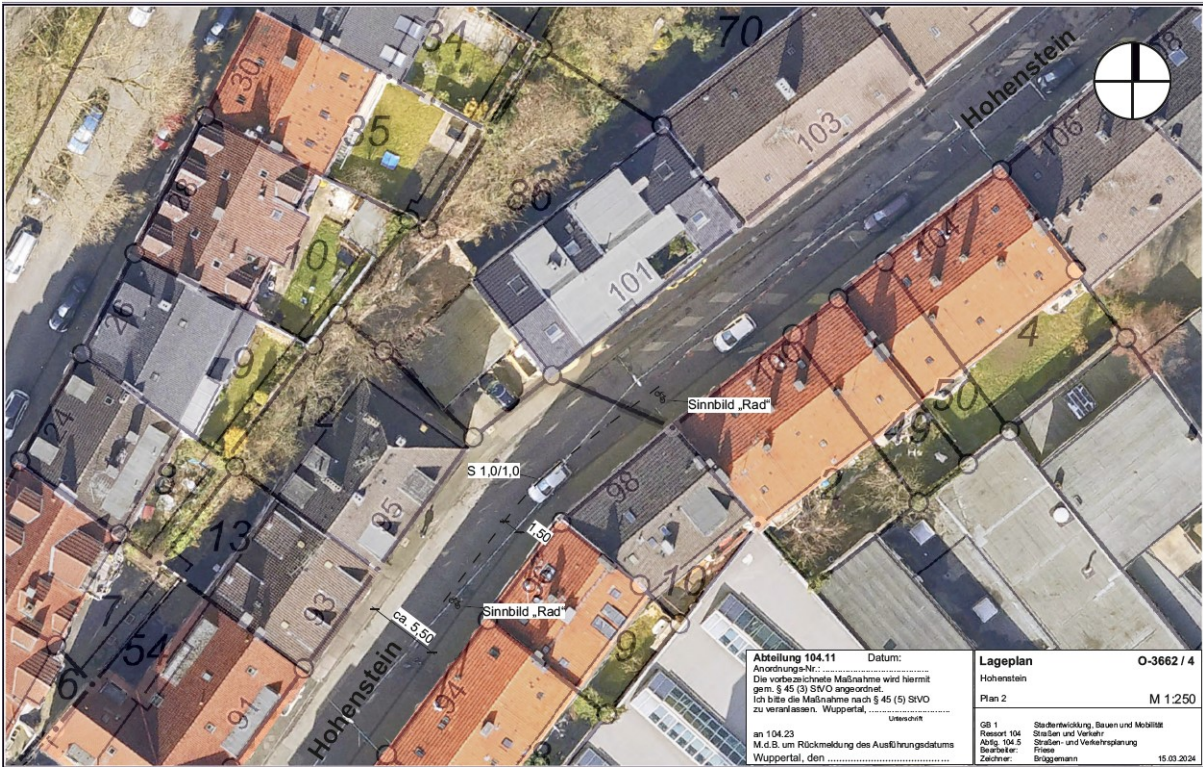
Anlage 01 – Hohenstein 1

Im weiteren Verlauf Richtung Osten muss im Bereich der Kuppe und im Kurvenbereich für eine gute Sichtbarkeit ein Schutzstreifen aufgebracht werden. (siehe Anlage 02 – Hohenstein 2 und Anlage 03 – Hohenstein 3)



Anlage 02 – Hohenstein 2

Im Bereich der Kuppe entfallen durch die Markierung drei öffentliche Parkplätze.

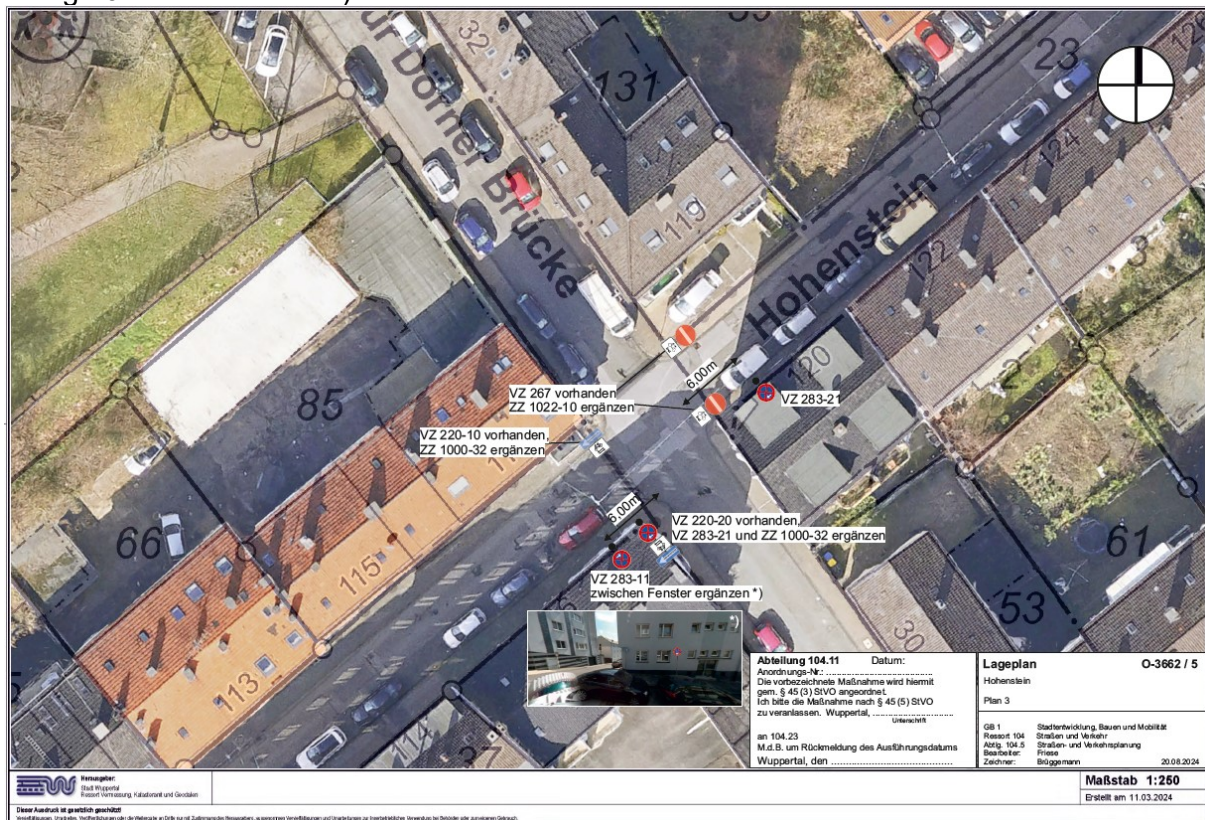


Anlage 03 – Hohenstein3

Im Kurvenbereich befinden sich viele Garagen. Daher fallen in diesem Bereich keine/wenige Parkplätze weg.

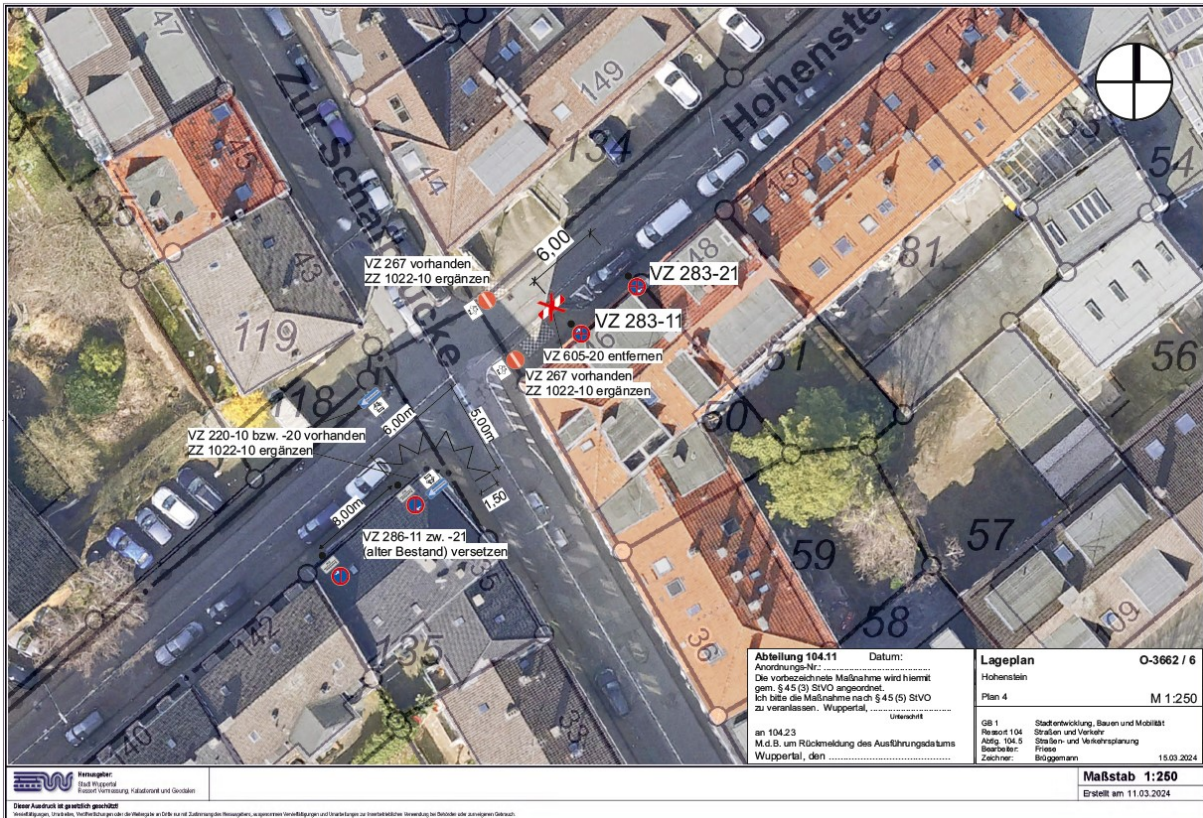


An der Einmündung Hohenstein Zur Dorner Brücke müssen für die erforderlichen Aufstellflächen für die Radfahrenden zwei Stellplätze durch Beschilderung entfallen. (siehe Anlage 04 – Hohenstein 4)



Anlage 04 – Hohenstein 4

An der Einmündung Hohenstein Zur Schafbrücke müssen ebenfalls für die erforderlichen Aufstellflächen für die Radfahrenden zwei Stellplätze durch Beschilderung entfallen. (siehe Anlage 05 – Hohenstein 5)



Anlage 05 – Hohenstein 5

Im östlichen Bereich zur Einmündung Rödiger Straße soll neben der Zusatzbeschilderung eine Schleuse für den erforderlichen Schutzraum aufgebracht werden (siehe Anlage 06 – Hohenstein 6). Für diese erforderliche Maßnahme wird ein Stellplatz entfallen.



Anlage 06 – Hohenstein 6

Durch die Ergänzungen der Markierungen und Beschilderungen werden insgesamt neun Parkplätze im öffentlichen Straßenraum entfallen.

Die Kosten für die Markierungen und Beschilderungen betragen ca. 3.000 €.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Straße Hohenstein für den gegenläufigen Radverkehr.

Freigabe kann nach erfolgter Prüfung nicht erfolgen:

2. Wegnerstraße

In der Wegnerstraße zwischen Kleine Flurstraße und Beckmannshof sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei diesem Abschnitt der Wegnerstraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße mit Linienbusverkehr.

Im Bereich der parkenden Autos beträgt die Fahrgassenbreite 3,45 m und bietet keine Ausweichfläche für den Radverkehr. Durch die Nähe zur Haupteinkaufsstraße herrscht in diesem Straßenabschnitt ein hoher Parksuchverkehr mit vielen Parkwechseln. Auf der gesamten Länge der Straße ist ein hohes Fußgängeraufkommen mit vermehrter Querung der Fahrbahn. Die Polizei registriert auf der Wegnerstraße Unfälle mit Fußgängern.

Die Wegnerstraße wird für den gegenläufigen Radverkehr als nicht verkehrssicher gesehen, da hier kein Schutzraum für Radfahrende angelegt werden kann.

Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

3. Zwinglistraße

In der Zwinglistraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Verkehrsstraße mit Linienbusverkehr.

Im Bereich der parkenden Autos beträgt die Fahrgassenbreite 3,87 m. Der Streckenverlauf ist durch den Kurvenbereich unübersichtlich und bietet keine Ausweichfläche für den Radverkehr. Durch die Nähe zur Haupteinkaufsstraße herrscht in diesem Straßenabschnitt ein hoher Parksuchverkehr mit vielen Parkwechseln. Auf der gesamten Länge der Straße ist ein hohes Fußgängeraufkommen mit vermehrter Querung der Fahrbahn. In der Zwinglistraße herrscht hoher Lieferverkehr mit widerrechtlichem Halt auf der Fahrbahn.

Die Zwinglistraße wird für den gegenläufigen Radverkehr als nicht verkehrssicher gesehen, da hier kein Schutzraum für Radfahrende angelegt werden kann.

Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

4. Alter Markt

In der Straße Alter Markt sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Verkehrsstraße mit Linienbusverkehr.

Im Bereich der parkenden Autos beträgt die Fahrgassenbreite weniger als 3,50 m und bietet keine Ausweichfläche für den Radverkehr. Durch die Nähe zur Haupteinkaufsstraße herrscht

in diesem Straßenabschnitt ein hoher Parksuchverkehr mit vielen Parkwechselln. Auf der gesamten Länge der Straße ist ein hohes Fußgängeraufkommen mit vermehrter Querung der Fahrbahn.

Die Straße Alter Markt wird für den gegenläufigen Radverkehr als nicht verkehrssicher gesehen, da hier kein Schutzraum für Radfahrende angelegt werden kann.

Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

5. Zur Dörner Brücke - zwischen B7 und Unterdörnen

In der Straße Zur Dörner Brücke zwischen B7 und Unterdörnen sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Verkehrsstraße.

Im Bereich der signalisierten Einmündung zur Friedrich-Engels-Allee befindet sich durch die schmale Fahrbahnbreite von ca. drei Metern keine Ausweichfläche für den Radverkehr. Die Einmündung wird als nicht verkehrssicher gesehen, da hier kein Schutzraum für den Radverkehr im Bereich des Brückenbauwerkes angelegt werden kann.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

6. Zur Dörner Brücke - zwischen Hohenstein und Borgenstraße

In der Straße Zur Dörner Brücke zwischen Hohenstein und Borgenstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Wohn- und Anliegerstraße.

In der Straße zur Dörner Brücke herrscht hoher Parkdruck. Der gesamte Straßenabschnitt wird beparkt. Im Einmündungsbereich wird daher das halbachsige Parken auf dem Gehweg geduldet.

Hier müssten zur Schaffung von Ausweich- und Aufstellflächen und den erforderlichen Begegnungsverkehr für den Radfahrer vier legale und sechs bis sieben geduldete Stellplätze entfallen.

In diesem Abschnitt der Straße Zur Dörner Brücke ist das Gefälle größer als 12% und somit sehr steil, wodurch ein unsicheres Fahren durch Schwankungen entsteht und somit als nicht verkehrssicher gesehen wird.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und (De-)Markierungen in Höhe von ca. 3.000 € stehen 2024 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

- Anlage 01 – Lageplan Hohenstein 1
- Anlage 02 – Lageplan Hohenstein 2
- Anlage 03 – Lageplan Hohenstein 3
- Anlage 04 – Lageplan Hohenstein 4
- Anlage 05 – Lageplan Hohenstein 5
- Anlage 06 – Lageplan Hohenstein 6